

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und  
Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin  
[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-112003/0005-GS/VB/2019

## **Begutachtungsverfahren**

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 9. Mai 2019 unter der Geschäftszahl BMNT-LE.5.7.2/0002-RD 3/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu § 2 Abs. 13 LLVG.:

Diese Regelung betreffend die Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen soll laut dem vorliegenden Entwurf gestrichen werden.

Die Begründung in den Erläuterungen ist nicht nachvollziehbar. Die im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen bedürfen gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes hinsichtlich des Schulwesens (BGBl. 316/1975), sofern sie finanzielle Auswirkungen haben,

ebenfalls der Herstellung des Einvernehmens der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus und des Bundesministers für Finanzen.

Es sollte § 2 Abs. 13 LLVG unverändert beibehalten werden.

### **Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)**

Zur vorliegenden vereinfachten WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass die finanziellen Auswirkungen sauber zwischen Ländern und Bund getrennt darzustellen sind. Die jeweiligen Be- bzw. Entlastungen müssen entsprechend erläutert und den Gebietskörperschaften auf transparente Art zugewiesen werden. Zudem ist bei finanziellen Auswirkungen über 1 Mio. Euro die „vereinfachte Darstellung“ (§ 7 WFA-FinaVO) nicht mehr zulässig, sondern eine Detailberechnung gemäß § 8 WFA-FinaVO durchzuführen. Bei Be- und Entlastungen für den Bund sollte auch das betroffene Detailbudget genannt werden.

Ob und inwieweit die Kosteneinsparungen bei den Zulagen für die Schulleitung die Kostensteigerungen für die Zulagen für Abteilungsleitungen und für Supplierungen abdecken können, wäre genauer zu erläutern.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus darf demnach ersucht werden, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

5. Juni 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt